

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan
Nr. 104 Thier-West (Aherbusch)
der Hansestadt Wipperfürth**



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/21 72 20
☎ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: 24.09.2024

Bearbeitung: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Jordan
Dipl.-Ing Ulrich Eckert

Inhalt

| | | |
|----|---|----|
| 1 | Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3 | Untersuchungsgebiet | 5 |
| 4 | Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage..... | 7 |
| 5 | Vorkommen planungsrelevanter Arten | 8 |
| 6 | Lebensraumtypen..... | 8 |
| 7 | Artenliste | 8 |
| 8 | Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK) | 9 |
| 9 | Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten | 10 |
| 10 | Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen) | 11 |
| 11 | Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten | 11 |
| 12 | Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen..... | 12 |
| 13 | Zusammenfassung..... | 12 |
| 14 | Quellen..... | 13 |

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Am 09.12.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstücke Gemarkung Klüppelberg, Flur 40, Flurstücke 1327 und 1524 (inzwischen 1966 und 1967) eingeleitet. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 Thier-West (Aherbusch) folgt einem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung im genannten Gebiet.

Aus Thier wird seit Jahren der Bedarf nach Baugrundstücken vorgetragen. Der Flächennutzungsplan hat diesem Bedürfnis Rechnung getragen und sieht die entsprechenden Flächen als Wohnbauflächen vor.

Aus unterschiedlichen Beweggründen wurde die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zeitnah begonnen. Nun entsteht eine neue Dynamik dadurch, dass die freiwillige Feuerwehr in Thier den dringenden Bedarf für eine den heutigen gestiegenen Ansprüchen und u. a. den größer dimensionierten modernen Einsatzfahrzeugen angemessene Feuerwehrgerätehaus angemeldet hat. Um bis zu einem erfolgten Neubau den derzeitigen Standort unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend zu erhalten und weiter nutzen zu können, entsteht das zusätzliche Planziel, das modernisierte Feuerwehrgerätehaus Thier nach den heute üblichen Standards im Norden des Plangebiets unmittelbar neben dem „alten“ Feuerwehrgerätehaus unterzubringen.

Die Grundzüge der Planung werden im nachstehenden Ausschnitt aus dem Planentwurf ersichtlich.



Entwurf des BP Nr. 104 Thier-West (Aherbusch), Stand Juni 2024

Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden bisher als Grünland genutzt. Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Im vorliegenden Fall ist die Neuplanung eines Wohngebietes und einer Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrgerätehaus auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen möglicherweise geeignet, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verursachen. Es ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (Bau-)Vorhabens. Das gilt auch für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der VV-Artenschutz NRW³ die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt⁴.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

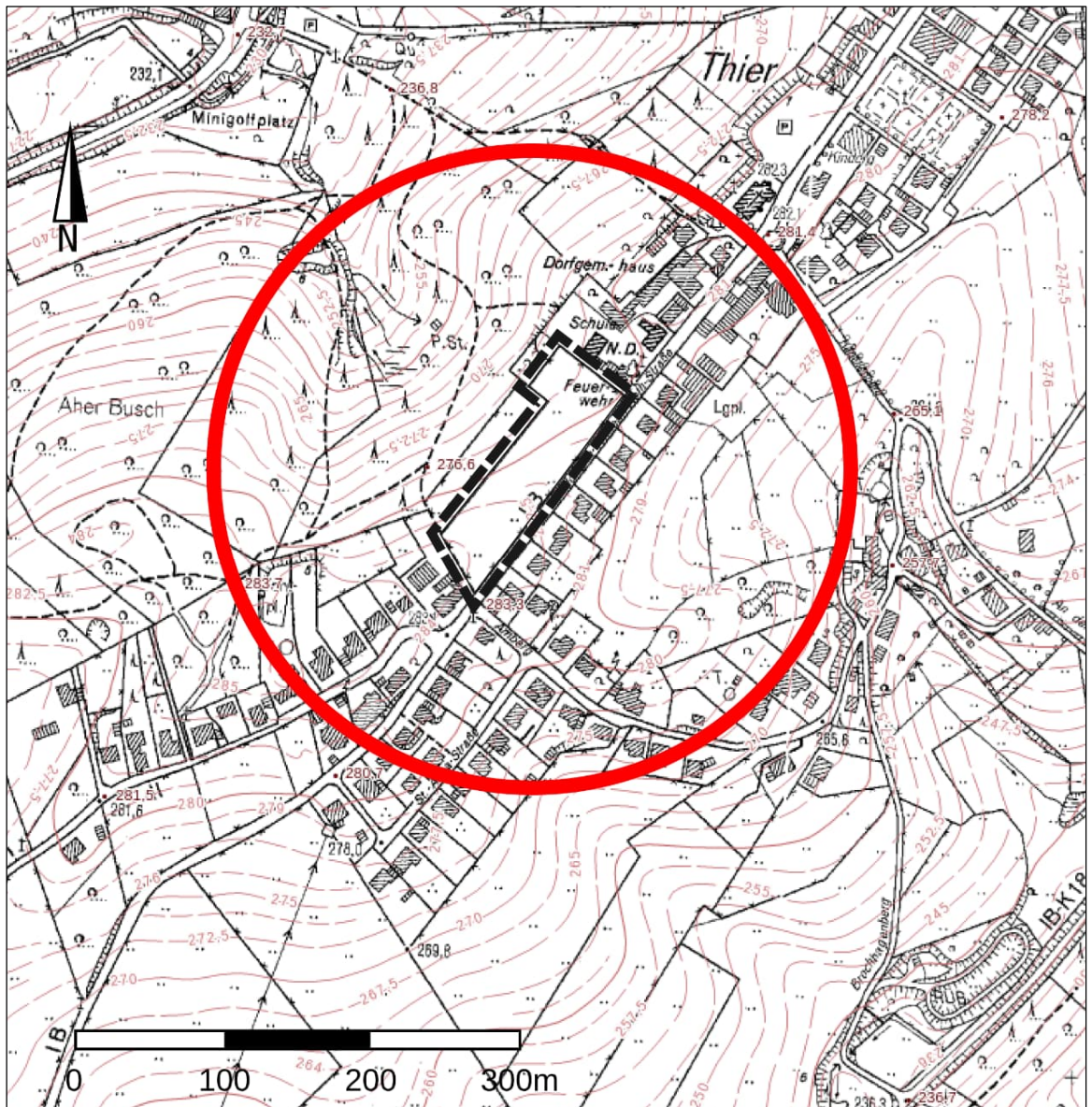
Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im südlicheren Teilbereich von Thier und grenzt unmittelbar nördlich an das Feuerwehrgerätehaus. Auf der Nordseite der Johann-Wilhelm-Roth-Straße tritt auf einer Länge von mehr als 160 m der Freiraum bis an die Straße.

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 0,65 ha.



Auszug aus der DGK5 und der al Auszug aus der DGK5 und der allgemeinen Hintergrundkarte, GeoPortal NRW, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

Im Norden und im Süden grenzen die Siedlungsbereiche des Kirchdorfes Thier an. Auch östlich des Geltungsbereiches, auf der gegenüberliegenden Straßenseite reihen sich im Wesentlichen Einfamilienhäuser in Form einer Straßenrandbebauung aneinander.

Die westliche Plangebietsgrenze bildet eine in Teilen gehölzbestandene Böschungskante, hinter der das Grünland (als artenarme Schafweide) steiler nach Westen abfällt.

Unmittelbar am Ende der Weide und den hier beginnenden ausgedehnten Waldflächen verläuft ein Fuß- und Wanderweg parallel zum Waldrand. Ein Teil des Waldes bis hinauf zur Ortslage Ahe ist geprägt durch eine Kalamitätsfläche.



Schrägluftaufnahme, RIO OBK, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4910 Lindlar, Quadrant 1 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im Mai 2024 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4)10/1 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen von Ortsbegehungen für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4)10/1 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LIN-FOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

6 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind im vorliegenden Fall relevant:

FettW Grünlandflächen, Fettwiesen und -weiden

KIGehoe Feldgehölze, Ufergehölze, Büsche



Blickrichtung Nord



Blickrichtung West

7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4910/1 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4910/1 (LANUV NRW**)

| Art | Status | Erhaltungszustand*** |
|--------------|----------------------------------|----------------------|
| Vögel | | |
| Habicht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G (FoRu) Na |
| Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G (FoRu) Na |
| Feldlerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U↓ FoRu |
| Waldohreule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U Na |
| Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G (FoRu) Na |
| Bluthänfling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U FoRu |

| | | |
|---------------|----------------------------------|-------------|
| Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U (Na) |
| Kleinspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G Na |
| Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G Na (FoRu) |
| Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U↓ Na |
| Rotmilan | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G Na (FoRu) |
| Waldkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G Na |
| Star | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U Na |

* Fettwiesen und -weiden, Grünland (**FettW**), Feldgehölze, Ufergehölze, Büsche (**KIGehöel**),

** download aus dem Portal " Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", LANUV NRW am 24.07.2024

*** S ungünstig/schlecht (**rot**)

U ungünstig/unzureichend (**gelb**)

G günstig (**grün**)

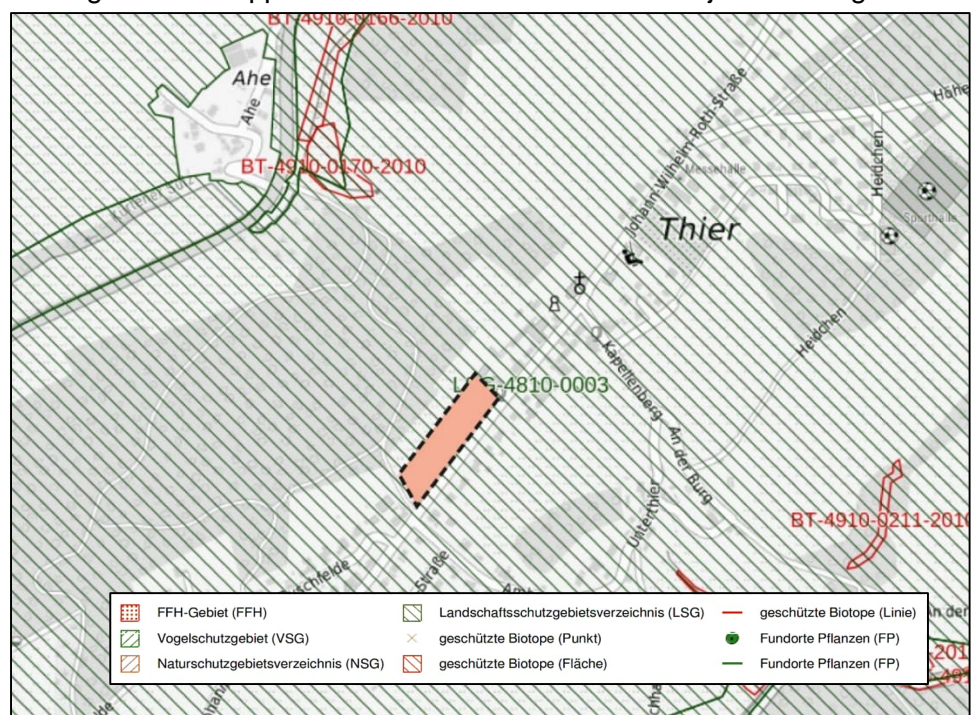
↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

Habitate: FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Na Nahrungssuche (Ausweich- oder Sekundärhabitat) in (Klammern) nachrangig, seltener

Ein erheblicher Anteil der planungsrelevanten Arten des o. g. unter Eingrenzung der Lebensraumtypen Messtischblattes (sechs von dreizehn) ist im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Bei zwei Arten (Feldlerche und Rauchschwalbe) besteht die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Das Kirchdorf Thier und damit auch der Planbereich liegen vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Wipperfürth-Lindlar-Nord mit der Objektkennung LSG-4810-0003.



Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS, © Bezirksregierung Köln
Abteilung GEObasis.nrw, download 05.02.2024, ohne Maßstab

Im Umkreis um das Plangebiet von rund 500 m finden sich zwei gesetzlich geschützte Biotopflächen. Etwa 280 m nördlicher Richtung liegen im Tal der Kürtener Sülz Nass- und Feuchtgünländer und deren Brachflächen (Objektkennung BT-4910-0170-2010) sowie in 330 m Entfernung in südöstlicher Richtung ein von Echtem Mädesüß geprägter schmaler Quellbacheinschnitt (Objektkennung BT-4910-0213-2010).

Flächen des Biotopkatasters und des Biotopverbunds des LANUV liegen nicht im Plangebiet.

Fundorte oder anderweitige Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Fundortkataster (FOK) der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vermerkt.

9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Die nachstehend aufgeführten Greifvogelarten der Artenliste nutzen sehr große, heterogene Jagdhabitats. **Habicht**, **Sperber**, **Mäusebussard** und **Rotmilan** legen ihre Horste auf hohen, möglichst einzeln stehenden Bäumen an. **Turmfalken** brüten überwiegend an Gebäuden, in Felsnischen bzw. in Brutkästen.

Allerdings konnten auf den höheren Bäumen am Waldrand und der mittelbareren Umgebung des Plangebietes keine Horste festgestellt werden. Ein Brutvorkommen der Arten im Umfeld ist jedoch möglich; genauso eine Nutzung der Offenlandflächen als allein von der Größe her nicht essenzielles Nahrungshabitat.

Die in der Artenliste vertretenen Eulenarten finden im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Weder sind geeignete Gebäudestrukturen für **den Waldkauz** noch Horstbäume für die **Waldohreule** vorhanden. Einige der Arten können die Grünlandflächen als Nahrungshabitat nutzen, diese haben jedoch keine essenzielle Bedeutung (s. o.).

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich für die Arten **Kleinspecht** ungeeignet. Ein Vorkommen des Kleinspecht schon in den angrenzenden Waldrandbereichen ist hingegen möglich.

Gebäude für die aufgeführten Gebäudebrüter **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Möglich ist eine Nutzung der Offenlandflächen als nicht-essenzielles Nahrungshabitat. Weitere Offenlandflächen und Gewässer sind im Umfeld umfangreich vorhanden, ebenso potentiell geeignete Gebäudestrukturen.

Bei der Feldvogelart **Feldlerche** ist aufgrund der Störkulisse am Rand des Siedlungsbereichs ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich und wird daher ausgeschlossen. So ist die **Feldlerche** auf Mindestabstände von über 120 m zu Baumreihen und über 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen angewiesen. Zugleich fehlen Ackerflächen im Untersuchungsraum. Durch Naherholungssuchende auf den Wegen außerhalb, aber am Rand des Plangebietes bestehen weitere Störeinflüsse.

Als Arten strukturreicher Siedlungsränder, Parklandschaften sowie halboffener Kulturlandschaften gelten **Star** und **Bluthänfling**. Diese Arten bevorzugen Landschaften mit einem

strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsniveau.

Der **Star** besiedelt Gehölze wie Auenwälder, lockere Weidenbestände, Randbereiche von Wäldern und Forsten sowie Streuobstwiesen und Feldgehölze, die der Art Höhlen oder ausgefaulte Astlöcher zum Nisten bieten. Hiermit ist der nähere Untersuchungsraum nicht ausgestattet. Für die Nahrungssuche benötigt der Star naheliegende Grünflächen mit niedriger Vegetation, auf denen sie Insektenbestände jagen. Insbesondere Viehweiden bieten der Art ideale Bedingungen.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleinen Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat. Solche Habitatbedingungen sind nur rudimentär im Untersuchungsgebiet zu finden.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop⁵ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage am Rand des besiedelten Bereichs und der damit verbundenen Störungen, sowie des großen Angebots besser ausgestatteter Habitate unwahrscheinlich.

10 Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich der Ortsbegehungen konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Spuren von Nestern oder Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist im Untersuchungsgebiet mit dem Vorkommen einer Vielzahl häufiger, nicht-planungsrelevanter Arten aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen (z. B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, häufige Kleinsäuger, häufige Vogelarten). Bei den Vogelarten handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüberhinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch das geplante Wohngebiet und das Feuerwehrgerätehaus auf einer artenarmen homogenen Grünlandfläche sind artenschutzbedeutsame Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht zu erwarten.

Auch für eine nachhaltige Störung der angrenzenden Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen

⁵ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte.

Angesichts der mäßigen Eingriffsintensität sind die Wirkfaktoren zu gering ausgeprägt, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht.

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen sollte aber die Baufeldfreimachung (Vegetationsentfernungen, Abschieben des Oberbodens etc.) vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten stattzufinden. Sie ist auf den Zeitraum zwischen 1. November und Ende Februar jedes Jahres zu beschränken.

Soll die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober erfolgen, sind die zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln zu untersuchen. Diese Überprüfung sollte durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die Ausleuchtung des Baufelds keine relevanten Lichtemissionen in die freie Landschaft erzeugt. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem niedrigen UV-Anteil (warmweiße LED) zu verwenden. Diese sollen möglichst präzise auf das Baufeld ausgerichtet sein. Eine Ausrichtung auf die Wald-, Gehölz oder Grünlandflächen im Umfeld sollte bestmöglich vermieden werden.

13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes besteht nicht.

14 Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434 (Änderung vom 15. September 2017 textlich nur zum Teil umgesetzt, da Inkrafttreten am 1. April 2018, BGBl. I S. 3434,3435)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> (download 03.2021)

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (download 04.2021)

Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen Biotoptypenschlüssel

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/>

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Erstellt durch: Ingenieurbüro **PLAN**Werk

Bearbeitung: Birgit-Sabine Jordan, Dipl.-Geogr.
Ulrich Eckert, Dipl.-Ing.

Dormagen, den 24.07.2024

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben | | |
|--|----|-------------|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan Nr. 104 Thier-West (Aherbusch)</u> | | |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Hansestadt Wipperfürth</u> Antragstellung (Datum): <u>22.07.2024</u> | | |
| <p>Im geplanten Wohngebiet könnten etwa sieben Bauplätze für freistehende Einfamilienohne dies allerdings bereits durch die Bauleitplanung endgültig vorzugeben. Im nördlich gelegenen Bereich ist ein neues und modernes Feuerwehrrätehaus mit allen erforderlichen Nebenanlagen und -einrichtungen geplant.</p> | | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | | |
| | ja | <u>nein</u> |
| <p>Angesichts der insgesamt schwachen Eingriffsintensität sind im vorliegenden Falle die Wirkfaktoren nicht geeignet, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.</p> | | |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: | | |
| Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | | |
| | ja | nein |
| <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> | | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div> | | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ja | nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ja | nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ja | nein |
| <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> | | |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | | |
| Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: | | |
| Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | | |
| Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) | | |
| Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | | |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG | | |
| Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: | | |
| Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. | | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div> | | |